

## Fragen und Antworten

*Kann der Rechtsträger bzw. Inhaber einer Gaststätte von der Servierkraft den Ersatz des Schadens verlangen, den ein Bürger durch Nichtbezahlung seiner Zeche verursacht hat?*

Das Oberste Gericht hat bereits in einem Urteil vom 29. September 1970 - 2 Zz 14/70 - (NJ 1971, Heft 2, S. 55) ausgesprochen, daß durch Zechprellerei der Rechtsträger oder Inhaber der Gaststätte geschädigt wird und nicht die Servierkraft. Er ist daher auch allein befugt, im Strafverfahren gegen den Zechpreller einen entsprechenden Antrag auf Schadenersatz zu stellen. An diesem Grundsatz ist festzuhalten.

Der Rechtsträger oder Inhaber einer Gaststätte hat nach der erwähnten Entscheidung nur dann einen Ersatzanspruch gegen die Servierkraft nach den Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuchs, wenn sie durch schuldhaft Verletzung ihrer Arbeitspflichten den Schaden verursacht hat (§ 260 Abs. 1 AGB). Eine schuldhaft Verletzung von Arbeitspflichten wird in derartigen Fällen in aller Regel fahrlässig geschehen, wenn die Servierkraft z. B. eine Weisung zum sofortigen Kassieren nicht befolgt oder unverhältnismäßig lange mit der Kassierung gewartet hat. Nur bei solchen die Zechprellerei erleichternden oder überhaupt erst ermöglichenden Verhalten ist die Servierkraft derfi Rechtsträger bzw. Inhaber der Gaststätte zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Hat die Servierkraft den vorenthaltenen Zechbetrag bezahlt, dann kann sie vom Rechtsträger bzw. Inhaber der Gaststätte die Abtretung seines Schadenersatzanspruchs gegen den Zechpreller verlangen (§ 436 ZGB) und diesen Anspruch notfalls im Zivilverfahren gegen den Zechpreller geltend machen.

Hat dagegen die Servierkraft nicht fahrlässig den Schaden verursacht, ist der Rechtsträger bzw. Inhaber der Gaststätte nicht berechtigt, von ihr den Schaden zu verlangen. Tut er es dennoch und bezahlt die Servierkraft den geforderten Betrag, dann hat er eine unberechtigte Leistung erlangt, die er nach den Grundsätzen der §§ 356 ff. ZGB herauszugeben hat. Der Rechtsträger bzw. Inhaber der Gaststätte kann dann seinen Schadenersatzanspruch gegen den Zechpreller erheben.

*Wer ist bei der Durchsuchung von Wohnungen oder anderen umschlossenen Räumen und der Beschlagnahme ohne Staatsanwalt „unbeteiligte Person“ i. S. des § 113 Abs. 1 StPO?*

Die Vorschrift des Hinzuziehens von zwei unbeteiligten Personen bei der Durchsuchung und Beschlagnahme im Falle der Abwesenheit des Staatsanwalts ist eine weitere Garantie der Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit beim Vollzug dieser strafprozessualen Zwangsmaßnahmen. Die unbeteiligten Personen beobachten die Vollziehung dieser Maßnahme und sind damit Zeugen für den Nachweis, daß die Durchsuchung ordnungsgemäß erfolgte und die Rechte des Betroffenen gewahrt wurden. Um von vornherein keine Zweifel an der Lauterkeit ihres Zeugnisses zuzulassen, dürfen sie in mehrfacher Hinsicht keine Beziehungen zu dem strafrechtlich relevanten Geschehen haben, das den Gegenstand der Untersuchung bildet:

- Um unbeteiligt zu sein, darf eine Person nicht im Verdacht stehen, Täter oder Teilnehmer (§ 22 StGB) der zu untersuchenden Straftat, deren Nutznießer (z. B. Hehler gemäß § 234 StGB) oder Begünstiger des Täters (§ 233 StGB) zu sein oder sich anderweit in bezug auf diese Straftat strafbar gemacht zu haben (z. B. bei Unterlassung der Anzeige nach § 225 StGB).
- Die Person darf nicht der durch die zu untersuchende Straftat Geschädigte bzw. im Falle der Schädigung einer juristischen Person nicht die zu deren Vertretung befugte Person sein.
- Parteiische Interessenvertretungen für den Beschuldigten, den Geschädigten oder den von der Durchsuchung nach § 108 Abs. 4 StPO (Durchsuchung anderer Personen, Räume, Grundstücke oder Sachen, die der Ermittlung einer verdächtigen Person oder einer Spur der Straftat dient) Betroffenen sind auszuschließen. Zu dem hier genannten Per-

sonenkreis dürfen daher die unbeteiligten Personen keine Beziehungen in Form von Ehe, Geschwisterschaft, Verwandtschaft in gerader Linie, Adoption (analog dem Recht auf Aussageverweigerung nach §26 Abs. 1 StPO), Vormundschaft, Lebens- und Wohngemeinschaft haben. Zu beachten ist dabei, daß der Untermieter nicht zur Wohngemeinschaft in diesem Sinne gehört und deshalb als unbeteiligte Person hinzugezogen werden kann. Nicht als unbeteiligt in dieser Beziehung gilt auch der bevollmächtigte Vertreter des Beschuldigten, Geschädigten oder Betroffenen (z. B. Rechtsanwalt).

- Mitarbeiter des Untersuchungsorgans, das die Aufklärung und Untersuchung der Straftat vorzunehmen hat, sind ebenfalls nicht als unbeteiligte Person zur Durchsuchung und Beschlagnahme hinzuzuziehen.

Nur diejenige Person, auf die die vorgenannten Ausschlußgründe nicht zutreffen, darf als unbeteiligte Person bei einer Durchsuchung und Beschlagnahme hinzugezogen werden.

*Wer gehört bei einer Durchsuchung zu den auf frischer Tat betroffenen oder verfolgten verdächtigen Personen i. S. des § 110 Abs. 1 Satz 3 StPO?*

Die Durchsuchung als prozessuale Zwangsmaßnahme zur Aufklärung von Straftaten kann für die Ergreifung von Personen nur angewendet werden, wenn diese Personen verdächtig sind, eine Straftat begangen zu haben, und wenn zur Aufklärung dieser Straftat ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Die „frische Tat“ muß daher ein einen Straftatverdacht begründendes Tun oder Unterlassen sein, das die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens notwendig macht. Ausschließlich in einem solchen Fall ist die Durchsuchung von Gebäuden, Grundstücken usw. nach der auf frischer Tat betroffenen und vom Ort des Ereignisses abgängigen Person zulässig. Um eine Person zu ergreifen, die als Verursacher einer Verfehlung oder Ordnungswidrigkeit, gleich welcher Art, am Ereignisort gesehen worden ist, darf die Durchsuchung nicht angewendet werden.

Auf frischer Tat betroffen ist eine Person, wenn sie von einer anderen Person (gleich, ob von einem Angehörigen der Sicherheitsorgane oder einem Bürger) bei der Begehung der Tat gesehen wird und ihre Identität deswegen sofort festgestellt bzw. sie sofort festgenommen werden soll. Die verfolgte verdächtige Person ist in der Regel der namentlich bekannte Beschuldigte, gegen den ein Haftbefehl vorliegt und gegen den Fahndungsmaßnahmen laufen, weil er sich der Strafverfolgung entzieht, bzw. der seine Vorführung im Rahmen des Strafverfahrens zu verhindern trachtet. Die verfolgte verdächtige Person kann auch der unbekannte Täter einer Straftat sein, von dem eine exakte Beschreibung (z. B. ein subjektives Täterporträt) vorliegt und der von einem Tatzeugen z. B. beim Betreten eines Gebäudes oder Grundstücks gesehen und wiedererkannt worden ist.

Die Regelung des § HO Abs. 1 Satz 3 StPO schließt die Notwendigkeit der (mündlichen) Anordnung der Durchsuchung durch den entscheidungsbefugten Offizier des Untersuchungsorgans — grundsätzlich wird Gefahr im Verzug bestehen — oder den Staatsanwalt nicht aus. Sie läßt nur zu, daß die schriftliche Fixierung im Nachhinein erfolgt.

### Neuerscheinung im Staatsverlag der DDR

**Prof. Dr. Roger Schlegel: Geborgenheit im Alter**

*Schriftenreihe „Recht in unserer Zeit“, Heft 42  
157 Seiten; EVP (DDR): 2,50 M*

Etwa ein Viertel der DDR-Bevölkerung zählt zur Gruppe der Bürger im Rentenalter bzw. im höheren Lebensalter (I. S. des AGB). Den Rechtsfragen, mit denen speziell ältere Bürger konfrontiert werden, ist diese Broschüre gewidmet.

Der Autor behandelt u. a. die rechtliche Stellung älterer Werkstätiger im Arbeitsprozeß, z. B. die Betreuung der Arbeitsveteranen durch Betrieb und Gewerkschaft, den Gesundheitsschutz, die Sach- und Geldleistungen der Sozialversicherung (darunter die Berechnung und Höhe der Rente) sowie andere soziale Vergünstigungen für Rentner. Weitere Abschnitte sind familienrechtlichen Fragen älterer Bürger, dem altersgerechten Wohnen und einigen zivilrechtlichen Problemen gewidmet (z. B. Grundstücksverkauf, Inanspruchnahme von Dienstleistungen, Leihe und Schenkung, Leistungen aus der Lebens- oder Hausratsversicherung).